

**ZUSAMMENFASSENDE
ERKLÄRUNG**

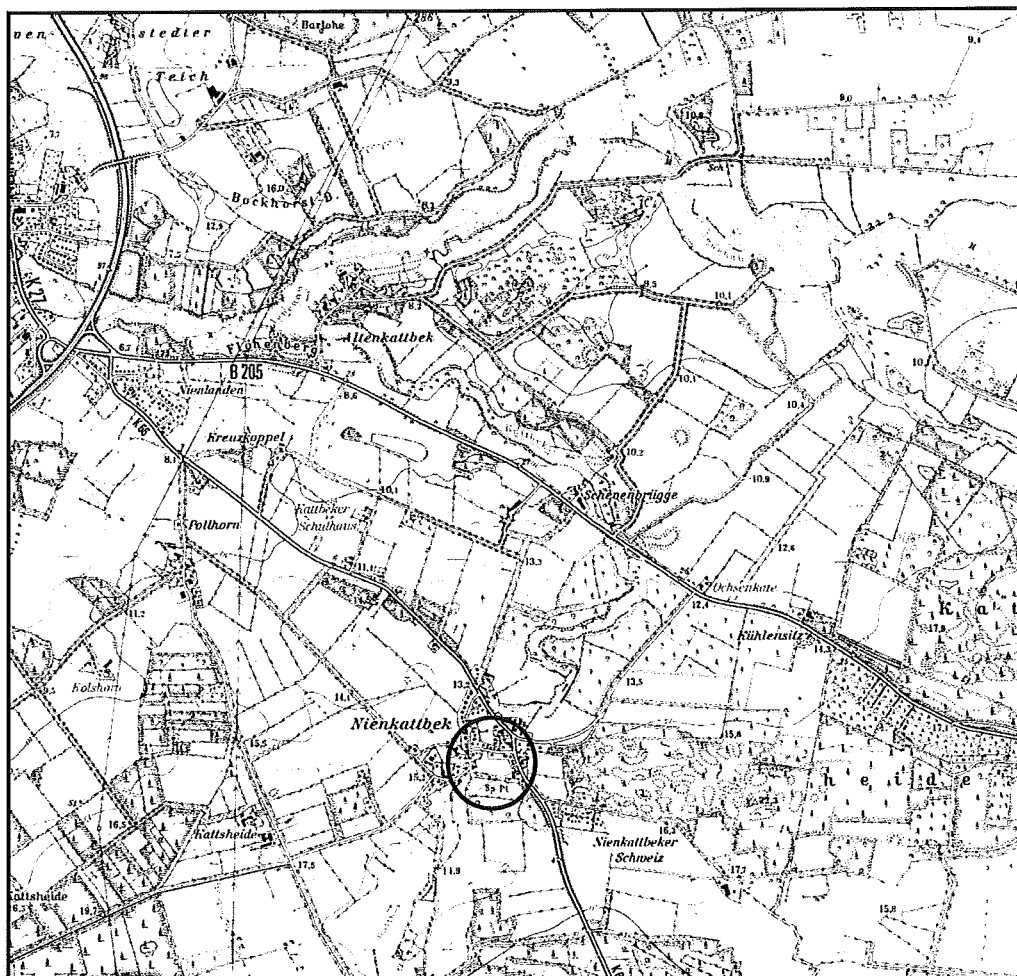
ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

DER

GEMEINDE JEVENSTEDT

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 14
der Gemeinde Jevenstedt
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Verfahrensablauf.....	4
3. Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt	5
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	6
4.1 Schutzgüter	6
4.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	7
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	8

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt in Kraft. Ihm ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Der Bebauungsplan Nr. 14 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a ist eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 27.06.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.11.2005 durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.02.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 26.04.2006 wurde durch die Gemeindevertretung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.05.2006 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 15.05.2006 bis 19.06.2006 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2006 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.07.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 14 ruhte bis 2016. Am 01.08.2016 hat die Gemeindevertretung die Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit einem geänderten Geltungsbereich beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 hat mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom 14.11.2016 bis 16.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Stellungnahme im Zeitraum vom 11.11.2016 bis 16.12.2016 abzugeben.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.03.2017 bis 13.04.2017 erneut während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.03.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

3. Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt war die Bestrebung der Gemeinde die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche zu entwickeln, um der Nachfrage von zusätzlichen Wohneinheiten nachzukommen.

Ziel der Planung ist es, die rückwärtige Grünfläche im Bereich der Straßen „Am Ehrenmal“ und „Kattbeker Straße“ für eine zeitgemäße wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek baurechtlich vorzubereiten.

Städtebauliches Ziel ist, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten dem Bedarf einer wohnbaulichen Entwicklung nachzukommen. Dabei gilt es, eine zukünftige Bebauung in den vorhandenen Siedlungskörper und die vorhandene, landschaftliche Umgebung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten einzubetten und die zukünftigen Flächennutzungen für die Festsetzungen der nachgeordneten Planungsebene der Bebauungspläne zu konkretisieren.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt berücksichtigt:

- Der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**, insbesondere die Aussagen zur Siedlungsentwicklung
- Der **Regionalplan für den Planungsraum III (RP III)**, insbesondere die Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur sowie zur regionalen Freiraumstruktur
- Der Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
- Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Jevenstedt
- Der derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Jevenstedt.

Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Jevenstedt setzt den Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 BauNVO fest.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Er liegt im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt, im südlichen Ortsbereich nördlich der Sportplätze zwischen den Straßen Am Ehrenmal und Nienkattbeker Straße. Letztere ist als Kreisstraße 66 Haupterschließungsstraße des Ortsteiles Nienkattbek. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 66.

Der Bebauungsplan Nr. 14 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt im Ortsteil Nienkattbek.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigelegt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen.

4.1 Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

- **Schutzgut Mensch**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Einhaltung der Schallschutzvorgaben und der Emissionsrichtwerte durch die Einzelvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Das Vorhaben ist im Hinblick auf dieses Schutzgut günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme im Siedlungszusammenhang Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können.

- **Schutzgut Tiere**

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufelddräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

- **Schutzgut Pflanzen**

Das Vorhaben hat nur gering negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, da die Eingriffe nur kleinräumig sind und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Neuanpflanzungen vorsehen. Streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG sind nicht von den Ausführungen des Bebauungsplanes betroffen.

- **Schutzgut Boden**

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

- **Schutzgut Wasser**
Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der geänderten Darstellungen als wenig erheblich einzustufen. Durch Maßnahmen zur oberflächennahen Versickerung wird eine Minimierung der möglichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erreicht.
- **Schutzgut Klima**
Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.
- **Schutzgut Luft**
Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.
- **Schutzgut Landschaft**
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, deren möglichen negativen Effekte bei Berücksichtigung der Vorgaben zum Erhalt der landschaftsgerechten Einbindung und der Einhaltung der baulichen Maßnahmen als wenig erheblich eingestuft werden können.
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

4.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die geplanten geänderten Darstellungen verdeutlichen die Planungsziele der Gemeinde und erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, wie vorangegangen beschreiben, stellen kein unüberwindliches Hindernis für die Umsetzung dar.

Schutzmaßnahmen

Die als zu erhalten gekennzeichneten Knicks und Einzelbäume sind zu erhalten und gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (Schutzgut Pflanze/Tier)

Entlang der zu erhaltenden Knicks im Baufeld Nr. 4 ist ein Saumstreifen von mindestens 1,00 m Breite einzuhalten, in den übrigen Baufeldern von mindestens 2,00 m Breite, der von baulichen Anlagen, Versiegelungen und intensiver Gartenpflege (hierzu zählt vor allem das Ablagern von Schnittgut und Gartenabfällen, Errichtung von Zaunanlagen und Gartenbauten) auszunehmen ist. (Schutzgut Pflanze/ Tier)

Der Boden wird außerhalb der einzelnen Bauflächen nicht weiter verdichtet und grundsätzlich nicht verunreinigt. (Schutzgut Boden)

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Baufeldräumung und Gehölzrodung erfolgen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. (Schutzgut Tier)

Minimierungsmaßnahmen

Die Fundamenthöhen und Höhen der befestigten Flächen sind auf das durchschnittliche Niveau des Geltungsbereiches zu beziehen, um Erdmassenbewegungen zu reduzieren und Auf- und Abträge im Gleichgewicht zu halten. (Schutzgut Landschaft/Boden)

Bei Aushub der Baugrube werden keine Grundwasserabsenkungen oder -anschnitte vorgenommen. (Schutzgut Wasser)

Glänzende Materialien für die Dacheindeckung sind nicht zugelassen. (Schutzgut Landschaft/Mensch)

Festlegung von maximalen Gebäudehöhen. (Schutzgut Landschaft)

Verringerung des Versiegelungsgrades durch Ausbau der Erschließungsstraßen und Stellplätze gemäß der möglichen Minimalabmessungen und der Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungsarten in den Nebenflächen. (Schutzgut Boden)

Einbindung des Baugebietes durch mindestens 6 Einzelbaumpflanzungen in der Erschließungsstraße sowie Verlängerung der vorhandenen Knickanlagen durch Pflanzstreifen und Knickneuanlagen. (Schutzgut Landschaft/ Pflanze)

Das Oberflächenwasser der privaten Grundstücke und öffentlichen Verkehrsflächen ist für eine Brauchwassernutzung aufzufangen oder auf dem eigenen Grundstück zu versickern. (Schutzgut Wasser)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu einem ausgleichspflichtigen Verlust von rund 5.600 m² belebten Bodenschichten mit einer allgemeinen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Da es sich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung und die geplanten Versiegelungen wären danach mindestens 2.800 m² aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem ökologisch höherwertigen, strukturreichen Lebensraum zu entwickeln.

Für den Ausgleich der Versiegelung ist vorgesehen, im Rahmen einer externen Sammelausgleichsmaßnahme an einem geeigneten Standort im selben Naturraum ökologisch höherwertigen, strukturreichen Lebensraum zu entwickeln.

Als Kompensation für die entfallenden Knickabschnitte sowie die Funktionsbeeinträchtigung wird entlang der Südseite des Baufeldes Nr. 2 und entlang der östlichen Grenze des Baufeldes Nr. 4 eine 3 m breite lineare Gehölzpflanzung angelegt, welche die vorhandenen Knickstrukturen weiterführt und vernetzt.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen von Informationsveranstaltungen am 16.11.2005 statt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.05.2006 – 19.06.2006.

Das Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB wurde vom 09.05.2006 – 19.06.2006 durchgeführt.

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 14 ruhte bis 2016. Am 01.08.2016 hat die Gemeindevertretung die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 14 mit einem geänderten Geltungsbereich beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Das erneute Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.11.2016 bis 16.12.2016.

Das erneute Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 11.11.2016 bis 16.12.2016.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.03.2017 bis 13.04.2017 erneut während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.03.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.07.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan am 18.07.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.08.2017 in Kraft getreten.

Aufgestellt durch:

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Jevenstedt, 20.07.2017
